

**Bundeskartellamt**

2. BESCHLUSSABTEILUNG  
DIE BERICHTERSTATTERIN

Gesch.-Z.: B 2 - 19/08

Kaiser-Friedrich-Str. 16

Telefon: (0228) 94 99-525

Zentrale: (0228) 94 99-0

Telefax: (0228) 94 99-166

eva-maria.schulze@bundeskartellamt.bund.de\*

\* Über E-Mail sind nur informelle Kontakte möglich.

Bitte beachten Sie insoweit auch die Hinweise im Impressum  
von [www.bundeskartellamt.de](http://www.bundeskartellamt.de)

Bundeskartellamt • Kaiser-Friedrich-Str. 16 • 53113 Bonn

30. März 2009

Unternehmen Milch  
Frau Verena Nopper  
Lehmfeldweg 11

79261 Gutach

**Betr.: MEG Milch Board**

**Bezug: Ihr Schreiben vom 23. Februar 2009**

Sehr geehrte Frau Nopper,

haben Sie vielen Dank für Ihre Anfrage zur kartellrechtlichen Beurteilung der MEG Milch Board.

Vertreter der MEG Milch Board erklären laut Ihren Angaben, dass das Milch Board ein „staatlich genehmigtes Kartell“ sei.

Diese Ausdrucksweise ist nach Auffassung der Beschlussabteilung stark vereinfachend und daher nicht vollständig zutreffend.

Wie wir Ihnen bereits im Oktober 2008 mitgeteilt hatten, stellt das Marktstrukturgesetz grundsätzlich anerkannte Erzeugergemeinschaften von dem Kartellverbot des § 1 GWB frei.<sup>1</sup>

Dies gilt jedoch nur, soweit sie den Wettbewerb auf dem Markt (hier: Absatz von Rohmilch) nicht ausschließen ( § 3 Absatz 1 Ziffer 8 Marktstrukturgesetz)<sup>2</sup>. Die

<sup>1</sup> § 11 Absatz 1: §1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen findet keine Anwendung auf Beschlüsse einer anerkannten Erzeugergemeinschaft im Sinne dieses Gesetzes, soweit sie die Erzeugnisse betreffen, die satzungsgemäß Gegenstand ihrer Tätigkeit sind.

Anerkennung einer Erzeugergemeinschaft kann gemäß § 3 Absatz 4 Marktstrukturgesetz widerrufen werden, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind.<sup>3</sup>

Wie wir Ihnen ebenfalls in diesem Schreiben mitgeteilt hatten, ist eine erhebliche Bündelung des Angebots von Rohmilch, wie sie z. B. die MEG Milch Board anstrebt, auch unter Berücksichtigung des Marktstrukturgesetzes nach Ansicht der Beschlussabteilung nicht mehr vom Kartellverbot des GWB ausgenommen. Schon eine Bündelung, die wesentliche Teile des Bundesgebietes erfasste, erst recht jedoch eine Bündelung der Rohmilch auf europäischer Ebene über das European Milk Board oder vergleichbare Erzeugervereinigungen wäre darüber hinaus auf ihre Konformität mit Europäischem Recht (Artikel 81 EG Vertrag) zu überprüfen.

Es gibt daher nach Einschätzung der Beschlussabteilung eine kartellrechtlich kritische Grenze für die Bündelung der Rohmilch durch Erzeugergemeinschaften, bei deren Überschreitung die Freistellung vom deutschen und europäischen Kartellverbot nicht mehr vorliegt. Dabei prüft das Bundeskartellamt erforderlichenfalls auch die Europarechtskonformität des Marktstrukturgesetzes als solches.

Mit freundlichen Grüßen

*Eva Maria Schulze*  
Eva-Maria Schulze

---

<sup>2</sup> Eine Erzeugergemeinschaft wird anerkannt, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt...8. sie darf den Wettbewerb auf dem Markt nicht ausschließen."

<sup>3</sup> § 3 Absatz 4: Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann die Anerkennung widerrufen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder wenn die Erzeugergemeinschaft gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen behördliche Anordnungen auf Grund gesetzlicher Vorschriften verstößt.